

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 50

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ergibt sich aus den Listen, daß die Infanterie diejenige Waffe ist, welche am meisten gelitten hat. Dann folgen mit bei nahe gleichen Verlusten Artillerie, Generalität und Generalstab, endlich das Genie und an letzter Stelle die Kavallerie.

Der Prozeß Bazaine hat am 10. Abends neun Uhr in Toulon seinen Abschluß gefunden. Das Kriegsgericht hat den Marshall Bazaine mit Einschränkung für schuldig erklärt, am 28. Oktober 1870 die Kapitulation von Metz abgeschlossen zu haben, auf Grund derer die Armee die Waffen strecken mußte; ferner nicht Alles gehan zu haben, was ihm in diesem Falle Ehre und Pflicht vorschreibt; das Kriegsgericht hat ihn in Folge dieser Erkenntnis zum Tode und zur Degradation verurtheilt.

In Folge dieses Todesurtheils haben alle Mitglieder des Kriegsgerichts einen Rekurs auf Begnadigung unterzeichnet. Der Herzog von Aumale hat sich sofort zum Marshall-Präsidenten Mac Mahon begeben und ihm denselben vorgelegt. Der Präsident hat am 12. die Todesstrafe in eine 20jährige Haft umgewandelt, die Degradation jedoch beibehalten, ohne dieselbe an eine schimpfliche Formallität zu knüpfen.

Bazaine hatte ebensowohl auf eine Revision des Prozesses als auf ein Begnadigungsgesuch verzichtet.

glaubt, daß, da die Regierung geändert, alle andern Bedingungen auch geändert seien. Befragt, ob er nicht vorausgesehen hätte, daß der Feind die von ihm verlangten Auskünfte in einer ihm möglichst vortheilhaften Form darstellen würde, erwiderte er: „Von vergleichenden Mitteilungen hält man, was man für gut befindet.“

Der Präsident kommt endlich auf die Unterhandlungen mit Négrier zu sprechen. Bazaine behauptet, letzterer habe sich als Abgesandten des Kaisers anzumelden lassen, habe ihm aber darauf erklärt, er komme im Namen der Kaiserin. Er hätte keine Vollmacht vorgelegt, bloß eine Photographie des kaiserlichen Prinzen mit wenigen Worten von der Hand derselben. Bazaine leugnet, Négrier Kenntnis von seiner Korrespondenz mit Prinz Friedrich Karl gegeben und denselben befragt zu haben, ob Preußen die neue Regierung in Frankreich anerkenne. Er gesteht, daß Négrier ihm einen Paß mit der Unterschrift Bismarck's vorgezeigt habe, und bekannte, daß er selbst, Bazaine, auf das Verlangen Négrier's, seine eigene Unterschrift auf die Photographie des kaiserlichen Prinzen geschrieben habe.

Der Präsident: Hat denn der Paß Bismarck's Sie nicht ins Klare gesetzt über den Charakter der Mission, von der Négrier sich für beauftragt ausgab, und haben Sie nicht befürchtet, daß dadurch, indem Sie Ihre eigene Unterschrift hergaben, die Mitteilungen, die Sie Négrier gemacht und deren Authentizität für den Feind das größte Gewicht hatte, eine weit größere Bedeutung erhielten?

Der Angeklagte: „Dieser Gedanke ist mir nicht gekommen.“

Der Angeklagte leugnet ferner, daß er Négrier anvertraut hätte, er habe nur noch Lebensmittel bis zum 18. Oktober. Er bekannte, daß, auf Verlangen Négrier's entweder den Marshall Canrobert oder den General Bourbaki mit ihm nach Hastings abreisen zu lassen, er Négrier versprochen, ihn den beiden Generälen vorzustellen und diesen die Entscheidung zu überlassen, ob oder nicht sie ihn begleiten wollten.

Auf die Frage, welches Resultat er sich von einer solchen Mission versprochen habe, erwidert der Angeklagte, er habe geglaubt, sich im Interesse der Armee mit der Kaiserin in Verbindung setzen zu müssen.

Der Präsident: Waren Sie der Meinung, daß General Bourbaki, nachdem er einmal Metz verlassen, dahin zurückkehren würde?

Bazaine: Ich hatte keine Versicherung hierüber; ich glaubte jedoch, daß er zurückkehren würde.

Der Präsident: Hatten Sie versucht, sich von dem möglichen Resultat dieser Mission Rechenschaft abzulegen?

Bazaine: Ich geschehe aufrichtig, daß ich an ein Einverständnis zwischen der deutschen Regierung und der Kaiserin-Negentin glaubte, zu dem Zweck eines Waffenstillstandes.

17. Oktober. — Der Präsident des Kriegsgerichts wird immer dringender, um aus dem Angeklagten Erklärungen über seine Pläne, seine Absichten, seine Beweggründe herauszubringen. Was hierüber aus der heutigen Sitzung ziemlich deutlich hervorzugehen scheint, ist, daß Bazaine die Regierung vom 4. September nicht anerkennen wollte und daß er seine Befehle nicht aus Tours (von der prov. Regierung), sondern aus Hastings (von der Kaiserin) erwartete.

Beim Beginne des Verhörs wird Bazaine gefragt, ob, außer seinen beiden Depeschen vom 15. September und 21. Oktober, er nichts weiteres versucht habe, um sich mit der Regierung der Nationalverteidigung in Verbindung zu setzen. Der Angeklagte antwortet, er habe zu verschiedenen Malen Leute, die sich dazu erboten, ausgesandt, um entweder in Paris oder in Tours über die Lage in Metz Auskunft zu geben. Er kann jedoch die Leute, die er ausgesandt haben will, nicht bezähnen und sagt auch sonst nichts von den Instruktionen, die er denselben ertheilt.

In Bezug auf die Abreise Bourbaki's wird er gefragt, ob er den General beauftragt habe, der Delegation in Tours Bericht abzustatten, sobald er auf neutralem Gebiet angelangt sein werde. Bazaine antwortet: „Nein, das konnte ich nicht thun; Bourbaki begab sich zur Kaiserin. In diesem Augenblicke hatte ich mit der Regierung der nationalen Verteidigung nichts zu schaffen. Wir

V e r s c h i e d e n s .

Der Prozeß Bazaine.

VIII.

15. Oktober. — Das Verhör bezieht sich im Anfang auf die Kriegsoperationen in der Nähe von Metz, vom 19. August an bis zum 1. September. Es geht daraus nichts hervor, was nicht schon bekannt wäre. Bazaine bleibt seiner lakonischen Antwortmethode getreu: „Ich erinnere mich der Sache nicht; die Sache ging diesen oder jenen an; es scheint, daß meine Befehle nicht pünktlich vollzogen worden sind; es war mir geboten, nichts auf das Spiel zu setzen, u. dergl. m. Bei Gelegenheit der Depesche vom 29. August, die der Oberst Turner aus Thionville sandte, um das Herkommene Douay's und Mac Mahon's anzumelden, erwähnte Bazaine auf eine Frage des Präsidenten, er habe die Anstalten zu einer offensiven Bewegung abgestellt, weil die Folgen einer Schlacht ihn nach dem Norden hätten werfen können und er vorerst sich über die Hülfzquellen in Thionville und in Toul hätte erkundigen müssen.

Betrifft der Depesche vom 23. August, die Bazaine erst am 30. erhalten zu haben behauptet, fragt ihn der Präsident an, ob der Ueberbringer derselben ihm nicht Auskunft über den Marsch Mac Mahon's und die Stellungen der feindlichen Armee gegeben habe. Bazaine antwortet: „Es ist möglich, daß ich dergleichen Mitteilungen nicht sehr in Acht genommen habe.“ Auf die Frage, warum er nach den Gefechten vom 30. August und 1. September seine Truppen wieder nach Metz geschickt habe, antwortet er, er habe sich von Metz nicht entfernen und sich selbst nicht in Gefahr setzen wollen. In Bezug auf die getroffenen Anstalten, um Metz in Vertheidigungszustand zu setzen, erklärt Bazaine: er habe die allgemeinen Befehle ertheilt, sich aber mit den Details nicht beschäftigt. Die Unterbrechung der Kommunikationen, behauptet er, habe die Vollziehung seiner Befehle hinsichtlich der Verproviantrung unmöglich gemacht.

Auf die Frage, wie er von den Ereignissen des 4. September Kenntnis erhalten, und warum er in seinem Tagesbefehl an die Truppen von der Vertheidigung der sozialen Ordnung gegen die schlechten Leidenschaften gesprochen, erwidert Bazaine: er sei überzeugt gewesen, daß die Armee zur Aufrechterhaltung der Ordnung berufen werden dürfe, und nach der Bemerkung des Präsidenten, daß zu jener Zeit die Ordnung nicht gefährdet gewesen sei, erklärte Bazaine: der 4. September an und für sich sei schon eine hinlängliche Störung der Ordnung gewesen. Er gesteht übrigens, daß er damals den festen Entschluß gefaßt hatte, seine Demission einzureichen.

Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß Bazaine, als er sich mit Prinz Friedrich Karl in Verbindung setzte, um über den Stand der Dinge in Frankreich Auskunft zu erhalten, die Militärreglements verlegt habe, erwiderte der Angeklagte: er habe ge-

waren immer noch mit der gesetzmäßigen Regierung, mit der Regierung der Republik im Verhältnis.“

Bazaine leugnet ferner, das Décret der Zusammenberufung einer Nationalversammlung gekannt zu haben. Erst später habe er erfahren, daß die vorgeschlagenen Wahlen nicht stattgefunden hätten; er behauptet jedoch, daß wenn eine Versammlung bestanden haben würde, er sich derselben zur Verfügung gestellt hätte. Er besticht darauf, daß er von der Regierung in Tours keine Mitteilung, und von den Bemühungen derselben, sich mit ihm in Verbindung zu setzen, keine Kunde erhalten habe. Er leugnet ebenfalls, daß er benachrichtigt worden, es seien in Thionville 1,300,000 Nationen Lebensmittel eingetroffen. Er gesteht, daß er in einem gewissen Momente die Absicht hatte, sich in Thionville und in Longwy zu verproklamieren, weil er diese Plätze mit Mund- und Kriegsvorräthen versehen wußte, behauptet aber, hierüber keine spezielle Mitteilung erhalten zu haben. Bei dieser Gelegenheit stellt ihn der Präsident in Widerspruch mit früheren Behauptungen und erinnert ihn, daß er bisher die Unmöglichkeit, die feindlichen Linien zu durchbrechen, zum Vorwande seiner Unfähigkeit genommen hatte, während er nun von der Aussicht eines Durchdringens spricht. Der Präsident fragt ihn also, ob bei diesem nachherigen Entschluß, Meß zu verlassen, nicht ein Vertrag mit dem Feinde, oder die Hoffnung zu einem solchen Vertrag im Hintergrund lauere. Bazaine antwortet: Hunger kennt keine Gefahr, und bei seinem Entschluß sei keine Konvention im Spiele gewesen.

Der Präsident fragt ihn, ob er von den Unterredungen Jules Favre's in Ferrieres und von den mit den neutralen Mächten angeknüpften Verhandlungen Kenntnis gehabt habe, und ob, abgesehen daß es das beste Mittel, diesen Verhandlungen einen günstigen Erfolg zu bereiten, nicht ein längerer und kräftigerer Widerstand möglich gewesen wäre. Bazaine: er habe dem General Gossinteres die nötigen Befehle ertheilt, um den Widerstand so viel wie möglich zu verlängern, habe aber keine ernsthafte Operation unternehmen können, da er schon alzu viel Kranke und Verwundete auf dem Halse hatte, und es übrigens für seine Pflicht hielt, seine Armee in einem Zustande zu erhalten, der ihr erlaubte, im gegebenen Augenblick dem Lande nützlich zu werden.

Der Präsident spricht ferner von dem Telegramm, das der Angeklagte am 29. September von dem deutschen Hauptquartier aus Ferrieres erhalten, und worauf er schriftlich geantwortet, das Einzige, wozu er sich verstehen könne, sei eine Kapitulation mit Kriegsgegnern, ohne jedoch Meß in die abzuschließende Konvention miteinzubegreifen. Numale fragt ihn, was er unter „Kriegsgegnern“ verstehe. Bazaine antwortet: seinem Sinne nach hätte dies geheißen, die Armee verlässe Meß und stelle sich dem Lande zur Verfügung. Der Präsident bemerkt: daß diese Auslegung der Worte „Kriegsgegnern“ nicht allgemein angenommen werde. Bazaine: In dem Augenblitc, wovon hier die Rede sei, habe er keineswegs an's Kapituliren gedacht; er wollte blos die Absichten der deutschen Regierung ergründen, dem Grafen Blücher eine Falle stellen, um zu erfahren, ob er zum Unterhandeln geneigt sei.

Der Präsident dringt nun in den Angeklagten, damit er deutlich erklärt, was für einen Vertrag mit dem Feinde abzuschließen er im Sinne hatte. Bazaine gibt aber blos ausweichende Antworten, woraus jedoch ersichtlich ist, daß der Angeklagte dahin zielte, seine Armee gegen Paris zurückzuführen, um das Kaiserregime wiederherzustellen. Der Präsident macht ihm dabei eine sehr ernsthafte Bemerkung, wodurch der Angeklagte sich bewegt fühlt, zu erklären: er habe keineswegs den Bürgerkrieg befürchtet, und habe vor allen Dingen auf einen allgemeinen Waffenstillstand gehofft.

Nach der gewöhnlichen Ruhefrist um drei Uhr geht das Verhör auf die Instruktionen ein, die dem General Boyer zu seiner Mission nach Versailles ertheilt worden, auf den Bericht dieses Generals nach seiner Rückkehr, und die darauffolgende Mission zur Kaiserin. Die verschiedenen Antworten des Marshalls resümieren sich in der alltäglichen Entschuldigung, er hätte vielleicht anders gehandelt, als er gethan, wenn er sich unter normalen Umständen befunden hätte.

Die Sitzung vom Samstag, 18. Oktober, drehte sich um die

Kapitulation von Meß, und machte dem Verhör des Angeklagten ein Ende. Bis zum letzten Augenblick verblieb Bazaine kalt und schien nicht nur kein Bewußtsein zu haben von den schweren Anschuldigungen, die auf ihm lasten, sondern er legt dem Ankläger nach einen höchst geringen Werth auf die traurigen Ereignisse, deren er (schuldig oder unschuldig) einer der Urheber war. Gest zu Ende seines Verhörs, bei der Frage, ob er etwa Bemerkungen zu machen habe, protestierte er mit einer gewissen Lebhaftigkeit gegen die Beschuldigung, sich gegen die Ehre versucht zu haben, und bringt als Nachweis seiner Aussage... einige Auszüge aus einem Schreiben, das er von Napoleon III. aus Wilhelmshöhe erhalten hat.

Die von Bazaine dargebrachten Antworten und Entschuldigungen laufen auf Folgendes hinaus: Er habe vor der Unterzeichnung der Kapitulation keinen verzweifelten Versuch machen können, weil nach Wochenlangem Regen der Boden nicht gangbar war; er habe die Truppen in Kenntniß gesetzt von den Hindernissen, welche die Deutschen einem Anfall entgegengestellt hatten, um den Soldaten den Mut einzufischen, diese Hindernisse zu überwinden; er habe die Befestigungswerke und die Kriegsvorräthe nicht zerstört, weil dies zu viel Arbeit gekostet hätte, und er dazu keine Zeit hatte; er sei übrigens überzeugt gewesen, daß nach dem Frieden Meß an Frankreich zurückgestellt werden würde; auf alle Weise hätte man dieselben nicht zerstören können, weil, wenn dies vor der Kapitulation geschehen, die Armee und die Stadt ausgezehgt gewesen wären, und nach der Kapitulation eine solche Besiedlung Zwistigkeiten mit dem Feinde hätte hervorruhen können; auf den Vorwurf, er habe die Klausel einrücken lassen, derzufolge die Offiziere auf Parole frei wären, erwiedert der Marshall, diese Klausel sei von ihm unvermerkt geblieben.

Ein seltlicher Augenblick der Sitzung war es, als der Präsident, der Herzog von Numale, mit ernster und bewegter Stimme zu Bazaine sagte: er brauche ihm wohl nicht in's Gedächtniß zu rufen, was die Fahne der französischen Armee sei, und ihn fragte, was er unternommen habe, um zu verhindern, daß dieses glorreiche Emblem in die Hände des Feindes gefallen. Der Marshall antwortet hierauf, er habe Befehle ertheilt, damit die Fahnen verbrannt würden; diese Befehle seien vor der Kapitulation nicht vollzogen worden, und nach der Unterzeichnung der Konvention gebot die Ehre, keine Klausel derselben zu verlesen.

20. Oktober. — Es wird zur Abhörung der Zeugen geschritten. Der erste berufene Zeuge ist der Marshall Leboeuf. Man hatte erwartet, er würde Aufschlüsse geben über die Pläne des Kaisers und über die vor dem 13. August getroffenen Anstalten. Der Zeuge weiß jedoch hierüber sehr wenig, und scheint die gesuchten Pläne und die ertheilten Befehle nicht gekannt zu haben. Er behauptet, der General Jarras, der gerade deswegen zum Chef des Generalstabes von Bazaine ernannt worden, sei derjenige, der am besten in diese wichtigen Angelegenheiten eingeweiht gewesen.

Der zweite Zeuge ist General Lebrun, ehemaliger Flügeladjutant des Kaisers. Er schaut gegen Bazaine sehr aufgeregzt zu sein, er kritisiert Alles, was vorgenommen und nicht vorgenommen worden ist, läßt sich mehrmals vom Präsidenten zur Frage zurückrufen, und lehrt endlich an seinen Platz zurück, ohne große Erläuterungen gelesen zu haben.

Der dritte Zeuge ist General Jarras, der nach Lebrun zum Generalmajor-Adjutanten ernannt worden war. Er behauptet, man habe ihm diesen Posten wider seinen Willen anvertraut, und beklagt sich, nie etwas von den Plänen Bazaine's gekannt zu haben, der ihn übrigens stets bei Seite ließ. Er versichert, im Augenblick, wo er seinen Posten übernahm, habe er von nichts weiterem Kenntniß erhalten als von den Befehlen, die im Befehlsbuch aufgezeichnet sind, und daß die beschlossenen Bewegungen und die aus den Reconnoissances mitgebrachten Berichte ihm durchaus fremd geblieben.

Hierauf folgt das Verhör des Generals Gossinteres de Nordey über seine Thätigkeit als Général-General, bevor ihm die Festung Meß anvertraut wurde. Seine Aussagen bieten wenig Interesse.

21. Oktober. — Die in dieser Sitzung zuerst abgehörten Zeugen sind die Herren Schneller von Creuzot und Nouher. Der vormalige Präsident des Geschiebenden Körpers hält dem Mar-

schall Bazaine eine Lebrede; der Cr.-Bizekaiser erklärt, Bazaine habe höhern Befehlen und nicht seinem Choritz gefolgt.

Die Reihe kommt sofort an die Ereignisse, die sich vom 13. bis zum 19. August zugetragen. Aus der Aussage des Marschall Canrobert geht hervor, daß vor der Schlacht vom 18. Befehle ertheilt worden waren, damit das 6. Corps eine rückgängige Bewegung mache. Als man die Vorbereitungen zur Schlacht von St. Privat traf, war dem Marschall Canrobert die Position von Bernerville angewiesen worden; da er dieselbe aber für nicht allzu sicher fand, wurde er von Bazaine ermächtigt, sich nach St. Privat zu wenden. Auf die von einem der Mitglieder des Kriegsgerichts gestellte Frage, ob man am 16. Abends oder am 17. Morgens einen kühnen Streich hätte durchführen können, antwortet Canrobert, seiner Ansicht nach wäre es möglich gewesen, den Feind gegen die Mosel zurückzudrängen mittelst einer großartigen Schwungung (Frontveränderung), die um den linken Flügel pivotirt hätte. Er bekennt jedoch, daß die Truppen sich über Mangel an Lebensmitteln und Wasser beklagten.

Darauf wird Marschall Leboeuf wieder vernommen. Dieser erklärt, die Frontveränderung nach der Schlacht vom 16. habe ihn überrascht. Sein Corps hatte sich zwar fast den ganzen Tag geschlagen und 11,000 Kanonenschüsse verbraucht. Es blieben ihm aber noch 25,000 Kanonenschüsse übrig. Er bekennt, daß auf sein eigenes Gesuch seine Positionen mehr in die Nähe der Forts von Mez verlegt wurden, damit seine Truppen weniger ausgefecht blieben. Auf die bereits an Canrobert gestellte Frage, ob eine große Offensivebewegung nach der Schlacht vom 16. möglich gewesen wäre, erwidert Leboeuf, um dergleichen zu versuchen brauchte es Kühnheit; ein Oberbefehlshaber sei nicht verpflichtet Kühnheit zu haben; er aber, Leboeuf, hätte das Wagstück unternommen.

Der General Ladmirault gibt technische Details über die fünf wichtigsten Tage des Feldzugs bei Mez. Auf die schon zweimal gestellte Frage antwortet er: „Für meinen Theil hätte ich keinen Augenblick gezaudert; ich hätte einen tiefdringenden und entscheidenden Angriff versucht; die Sache wäre vielleicht nicht gelungen, ein möglicher Erfolg jedoch hätte unberechenbare Folgen gehabt.“

General Bourbaki erkennt an, daß Bazaine ihm zur Verwendung der Reserve, welche in der Kaisergarde bestand, eine relative Freiheit gelassen hatte. Am 18. hat er dem 4. Corps zwei Bataillone Voltigeurs zugeschickt und hätte dem Marschall Canrobert gleichfalls Verstärkung zur Verfügung gestellt, wenn von ihm solche verlangt worden wäre. Es ist ihm aber kein Begehrn dieser Art zugekommen. Andererseits hatte er, auf Bazaine's Befehl, beinahe eine ganze Division dem linken Flügel zugeschickt, und wurde dadurch angeregt, seine Aufmerksamkeit eher auf diesen Flügel als auf Canrobert zu richten.

Alle drei zuletzt abgehörten Zeugen erkennen freimüthig die Tapferkeit und Kaltblütigkeit des Marschalls Bazaine während den Gefechten von Borny und Nezonville an.

Die Aussage des Generals Grossard läuft dahin, daß bei der Schlacht von St. Privat der bedrohte Punkt keineswegs der linke Flügel war. Die Stellung, die er (Grossard) mit seinem Corps eingenommen hatte, war äußerst fest und konnte jeglichem Angriff trotzen. Grossard wünscht einige Auskunft zu geben über das Treffen von Spicheran, hinsichtlich dessen er, wie bekannt, im Anklageakte ziemlich hart mitgenommen worden; der Präsident bemerkte ihm jedoch, daß es nicht an der Zeit sei hiervon zu sprechen.

General Jarras wird ferners gleichfalls zum zweiten Mal vernommen, um die Spuren eines Befehls suchen zu helfen, der am 16. dem 2. Corps vorgeschrrieben hätte, bei Nezonville stehen zu bleiben, statt nach Mars-la-Tour vorzurücken. General Grossard behauptet, diesen Befehl erhalten zu haben; der General Jarras aber findet die Notizung desselben nicht in seinem Taschenbuch, woren die Noten, die bereits drei Jahre alt sind, mit Bleistift geschrieben waren.

22. Oktober. — Der Artilleriegeneral Soleille sollte verhört werden; da er aber in Folge schwerer Krankheit nicht erscheinen konnte, ließ der Präsident die Depositionen verlesen, die er früher vor dem Untersuchungserichter abgelegt hatte. Diese Zeugenausgabe bezieht sich auf die Kriegsvorräte und wird mündlich von dem

Obersten Basse St. Ouen, Soleille's Generalstabschef, verständigt.

Es wird der General Lebrun wieder vernommen. Dieser beschuldigt Bazaine, nach dem 15. und 16. August seiner Armee nicht mehrere Strafen zum Vormarsch vorgeschrieben zu haben, statt dieselbe auf der einzigen Strafe von Mez nach Gravelotte angesäuft zu haben. Diese Aussage veranlaßt eine Debatte mit Bazaine und seinem Bertheiliger. Der Marschall sucht sich zu entschuldigen, indem er behauptet, es sei die Sache des Generalstabs jedes einzelnen Corps gewesen, die beste und sicherste Strafe auszuwählen; er habe bloß den Zeitpunkt anzudeuten gehabt. Aus dem Berhör des Generals Lebrun geht übrigens hervor, daß bereits am 8. August die Nede davon war, die Mosel zu passiren, und daß nicht die geringste Anstrengung getroffen wurde, um diesen Übergang vorzubereiten.

Bei F. Schultheiss in Zürich ist zu haben:

Die Operationen der II. Armee.

Von

Frhr. v. d. Goltz,

Hauptmann im gr. Generalstab.

Mit 1 Karte und 1 Plan. Preis 12 Fr.

Verlag von L. S. Mittler & Sohn in Berlin.

Verlag von Wilhelm Niesschke in Stuttgart.

Interessante Neuigkeit für alle militärischen Kreise.

Europa in Waffen. Die sämtlichen europäischen Heere in ihrer jetzigen Uniformirung. Nach authentischen Quellen. Originalzeichnungen von E. Würger, W. Emile, H. Lüders, O. Fickenscher, H. Frittmann u. R. Ein Pracht-Bildwerk für junge und alte Soldatenfreunde, sowie für Militärs aller Stände und Länder. 15 Blätter in feinstem Farbendruck mit 8 Bogen Text. Preis elegant in Farbendr.-Alm. cart. 2½ Thlr. In Prachtband 3½ Thlr.

In bezüglich durch alle Buchhandlungen des In- u. Auslandes.

Festgeschenk für Militär!

Soeben erschien:

Principien der Kriegskunst.

Vollständiges Handbuch
der

Kriegsführung der Gegenwart

in den Lehren der größten Meister

wie v. Clausewitz, Friedrich II., Erzherzog Karl, v. Moltke, Napoleon, Rüstow, v. Scharnhorst, v. Valentini, v. Bismarck, v. Brandt, v. Decker, v. Griesheim, v. Waldersee, v. Baffrow u. ic. dargestellt.

4°. 2 Bde. eleg. geb. 9 Thlr. 22½ Ngr.

Leipzig, 1873.

Woriz Schäfer.

Zu genügten Aufträgen militärischer Werke empfiehlt sich

Schweighäuser'sche Sort.-Buchhandlung
(G. & F. Festerse).

Basel.

In allen Buchhandlungen vorrätig:

Nothplek, E., Die schweizerische Armee im Feld.
geh. 12 Fr., geb. 14 Fr.

Schmidt, R., Waffenlehre. geh. 4 Fr.

— Das schweizerische Repetiergewehr. 1 Fr.

Egger, E. v., Ueber die Strategie. 3 Fr.

Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung
in Basel.